

Neufassung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen vom 20.12.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen am 10.12.2013 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Gemeinde Alpen vergibt.
2. Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie die einschlägigen nationalen und europarechtlichen Vergabevorschriften die Vergabe bei der Gemeinde Alpen.
3. Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bundes-, Landes- oder Kreismittel) soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen worden sind.
4. Weitere Einzelheiten werden in der Dienstanweisung über das Vergabewesen geregelt.

§ 2 Grundlagen für die Vergabe

1. Grundlage für die Vergabe von Aufträgen sind:
 - a) die gemäß Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge - Vergabeverordnung - VgV - verbindlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft,
 - b) für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL - Teile A und B - ,
 - c) für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - Teile A, B und C - ,
 - d) die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - ,
 - e) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - ,
 - f) der vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - ,
 - g) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW - Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG - ,
 - h) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG-NRW - , einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
 - i) die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und die Vergabegrundsätze des Innenministers gemäß § 25 GemHVO,in den jeweils geltenden Fassungen.
Sollten sich Änderungen in den v.g. Rechtsnormen ergeben, die dieser Vergabeordnung widersprechen, ist eine Anpassung vorzunehmen.
2. Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Gemeinde zu beachten.

§ 3 Vergabearten

1. Aufträge für Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen werden aufgrund einer
 - a) Öffentlichen Ausschreibung,
 - b) Beschränkten Ausschreibung und
 - c) Freihändigen Vergabevergeben.
2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, soweit nicht durch die in Abs. 1 genannten Bestimmungen oder nach dieser Vergabeordnung die beschränkte Ausschreibung oder die freihändige Vergabe zugelassen ist.

§ 4 Wertgrenzen

1. Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Wertgrenzen nach Maßgabe des Abs. 2 bestimmt.
2. Die folgenden Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Leistungen nach VOL und VOB festgesetzt, sofern nicht die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen:
 - a) **Vergaben nach VOL**
 - Freihändige Vergabe **bis** zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 30.000 €
 - Beschränkte Ausschreibung **bis** zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 75.000 €
 - Öffentliche Ausschreibung **ab** einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 75.000 €
 - b.) **Vergaben nach VOB**
 - Freihändige Vergabe **bis** zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 30.000 €
 - Beschränkte Ausschreibung **bis** zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 75.000 €
 - Öffentliche Ausschreibung **ab** einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 75.000 €
3. Sofern Leistungen eindeutig bestimmbar sind und insoweit keine Preisdifferenzen entstehen (z.B. Leistungen nach der Gebühren- oder Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure - HOAI -) kann eine freihändige Vergabe ohne vorherige Preisanfrage erfolgen. Gleiches gilt bei besonderer Dringlichkeit der Vergabe. Entsprechende Begründungen sind in einem Vergabevermerk festzuhalten.
4. Bei Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - unterhalb des vorgegebenen europäischen Schwellenwertes ist eine freihändige Vergabe nach erfolgter Preisanfrage bei mindestens 3 Anbietern zulässig.
5. Soweit Leistungen nach festen amtlichen Gebühren (z. B. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung - BRAGO, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen - VermGebO-, Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG -) auszuführen sind, kann eine Honoraranfrage unterbleiben.
6. Beschränkte Ausschreibungen haben unter Beteiligung von 5 Firmen, freihändige Vergaben nach vorheriger Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen zu erfolgen. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn aus besonderen Gründen nur ein Anbieter in Betracht kommt. Dies ist in einem Vergabevermerk zu begründen.
7. Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs sowie Reparaturaufträge können ohne Einholung von Gegenangeboten bis 5.000 € nach ortsüblichen Preisen vergeben werden.
8. Unabhängig von der Finanzierung ist eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindenden Vorschriften unzulässig.
9. Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb der genannten Wertgrenzen für Verfahren nach der VOL oder der VOB bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 5 Entscheidung über die Vergabe

Über die Vergabe der Aufträge entscheiden bei Auftragssummen:

- a) bis 30.000 € der zuständige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Bürgermeister kann den Fachbereichsleitern die Auftragsbefugnis für Leistungen und Bauleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.
- b) über 30.000 € der nach Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Alpen zuständige Fachausschuss.

Der Bürgermeister berichtet halbjährlich über alle vergebenen Aufträge mit einem Wert zwischen 5.000 € und 30.000 €, sofern nicht ein Fachausschuss für die Auftragsvergabe zuständig ist.

Der Rat der Gemeinde Alpen behält sich für den Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften eine andere Regelung vor.

§ 6 Auftragserteilung

Die Auftragserteilungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind innerhalb der nachstehenden Grenzen wie folgt zu unterzeichnen:

- a) bis 30.000 € durch den Fachbereichsleiter und den produktverantwortlichen Sachbearbeiter,
- b) ab 30.000 € durch den Bürgermeister und den Fachbereichsleiter.

§ 7 Veröffentlichungspflicht

Nach Zuschlagserteilung sind die im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Wert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer sowie Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer vergebenen Aufträge für einen Zeitraum von sechs Monaten auf der Internetseite www.alpen.de zu veröffentlichen. Dies gilt ebenso bei den genannten Vergabearten für Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 € für einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 8 Zusammenfassen von Aufträgen

Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen. Abweichungen sind aktenkundig zu machen. Bei Aufträgen von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Ermächtigung zur Auftragserteilung und die Vergabeart nach dem Jahreswert.

§ 9 Sonderregelungen

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Gemeinde Alpen vom 29.05.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 10.12.2013 beschlossene Neufassung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 20.12.2013

Der Bürgermeister

Ahls